

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-275

Datum: 07.09.2020

Beschlussvorlage

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)
hier: Beschluss über die Durchführung einer öffentlichen Bewerbungsvorstellung in Zeiten der Corona-Pandemie

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	21.09.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Stadt Eberbach führt für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) am 18.10.2020 (mit einer evtl. Neuwahl am 08.11.2020) aufgrund der Corona-Pandemie keine öffentliche Bewerbungsvorstellung der zugelassenen Bewerber (m/w/d) durch.

Sachverhalt / Begründung:

Dem Wesen einer Bürgermeisterwahl entspricht es, dass sich die Bevölkerung ein Bild von der Persönlichkeit der Bewerber (m/w/d) machen kann. Dieses zu vermitteln, ist in erster Linie Sache des Bewerbers (m/w/d) selbst, die in ihrem Wahlkampf in der Regel von Parteien, anderen Wählervereinigungen und Bevölkerungsgruppen unterstützt werden (Kommentar Kunze/Bronner/Katz zu § 47 GemO).

Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Entscheidung über die Durchführung trifft der Gemeinderat. Diese „amtliche“ Vorstellungsrunde der Bewerber (m/w/d) verkörpert im Wahlkampf die Neutralität und Objektivität.

Die aktuell gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg regelt in § 10 verschiedene Anforderungen an Veranstaltungen, gerade auch hinsichtlich der Teilnehmerzahl und der Abstandsregelung.

Absatz 4 dieser Vorschrift besagt zwar, dass diese Vorgaben nicht gelten für Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen (hierunter fallen auch öffentliche Bewerbungsvorstellungen durch die Gemeinde), das Innenministerium empfiehlt jedoch dringend, in Absprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt trotzdem infektionsschützende Maßnahmen zu treffen.

Das Kommunalrechtsamt verlangt eigens für die Bewerbungsvorstellung ein Hygienekonzept, welches sich an den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften orientiert. Insbesondere wäre die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sicherzustellen.

Dies wirkt sich auf die zulässige Anzahl Besucher aus, da anstatt der normalerweise zulässigen 700 Personen dann nur noch maximal 130 Besucher in die Stadthalle eingelassen werden könnten.

Auch wenn eine öffentliche Bewerbervorstellung unter den vorgenannten Bedingungen theoretisch grundsätzlich möglich wäre, schlägt die Verwaltung in Absprache mit dem Kommunalrechtsamt vor, diese nicht durchzuführen.

Auch in intensiven internen Besprechungen zwischen Ordnungsamt und Hauptamt konnte festgestellt werden, dass eine öffentliche Bewerbervorstellung im Oktober als praktisch nicht durchführbar angesehen wird.

Die Gemeindeordnung sieht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Bewerbervorstellung. Die Stadt Eberbach kann auch aus Sicht der Verwaltung keine Veranstaltung planen, bei der die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zur Minimierung des Ansteckungsrisikos nicht gewährleistet werden können.

Michael Reinig
1. ehrenamtlicher
Bürgermeister-Stellvertreter